

Statuten

I. Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «*Carlton Tivoli Tennis-Club Luzern*» (CTTC) besteht mit Sitz Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Seine Mitglieder sind für die Verpflichtungen des Vereins nicht haftbar.

Art. 2

Der CTTC bezweckt die Pflege des Tennissports auf den Tennisplätzen an der Haldenstrasse 16a, Luzern. Der Club stellt die Plätze gemäss Spielreglement seinen Mitgliedern und auch den Hotelgästen zur Verfügung und dient damit der Förderung des Fremdenverkehrs. Der Vorstand ist ermächtigt, auch anderen Gästen Spielerlaubnis zu erteilen.

Art. 3

Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes. Er kann einer regionalen Tennisvereinigung beitreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Club umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Ehren-Mitglieder
- Aktiv-Mitglieder
- Doppel-Mitglieder 'Smash / Tivoli'
- Studenten und Lehrlinge (bis max. 27. Altersjahr)
- Junioren (gem. Richtlinien STV bis und mit 18. Altersjahr) unterteilt in:
 - Knöpfli (bis und mit 7. Altersjahr)
 - Tivoli Young-Stars (8. bis und mit 18. Altersjahr)
- Passiv-Mitglieder
- Temporäre Mitglieder (Mitglieder mit zeitlich begrenzter Mitgliedschaft)
- Ehrenpräsident

Art. 5

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Club in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten geniessen die Rechte der Aktiv-Mitglieder und sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages enthoben.

Art. 6

Das Aufnahmegesuch als Aktivmitglied ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann ein Eintrittsgesuch mit Zweidrittelmehrheit genehmigen, andernfalls ist es definitiv abgelehnt, wobei keine Angaben von Gründen erforderlich sind.

Art. 7

Aktivmitglieder, die in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben (Lehrlinge, Mittelschüler, Studenten), gehören während ihrer Ausbildung, längstens aber bis und mit der Erreichung des 27. Altersjahres, der Mitgliederkategorie «*Studenten und Lehrlinge*» an.

Art. 8

Die Aufnahmegesuche von Junioren unter 18 Jahren sind vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Nach Ablauf des Juniorenalters treten die Junioren zu den «*Studenten und Lehrlingen*» oder Aktivmitgliedern über.

Art. 9

Passivmitglieder werden auf deren Gesuch vom Vorstand aufgenommen. Sie haben keine Spielberechtigung. Sie können an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs teilnehmen. Für den Übertritt zur Aktivmitgliedschaft ist das Verfahren gemäss Art. 6 einzuhalten.

Art. 10

Temporäre Mitglieder können vom Vorstand für eine begrenzte Spielzeit (max. eine Saison) aufgenommen werden. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand von Fall zu Fall festgelegt.

Art. 11

Austritte aus dem Club oder Gesuche um Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie sind dem Vorstand jeweils bis Ende Februar schriftlich bekanntzugeben. Der Austritt wird auf die nächste GV wirksam.

Art. 12

Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllen oder sich anderweitig gegen die Statuten und Reglemente und die Interessen des Clubs sowie den sportlichen Anstand schwer vergehen, können durch den

Vorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. Die finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres werden durch den Austritt nicht hinfällig.

Art. 12a

Der Club anerkennt die Ethik-Charta und das Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie das Doping-Statut. Er anerkennt zudem die Zuständigkeiten von Swiss Sport Integrity und der Stiftung Schweizer Sportgericht. Der Club und seine Mitglieder verpflichten sich, die genannten Bestimmungen und Reglemente einzuhalten.

III. Organe des Clubs

Art. 13

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Spielkommission (Spiko)
4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet alljährlich im 1. Quartal statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 15

Die Einladung für die ordentliche und für die ausserordentliche Generalversammlung muss mindestens 10 Tage zuvor per E-Mail versendet werden und hat die Tagesordnung zu enthalten. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht abgestimmt werden. Anträge zuhanden der Traktandenliste sind bis Ende Dezember dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 16

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Verwendung eines evtl. Überschusses und des Budgets für das neue Rechnungsjahr
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Spielkommission und der Rechnungsrevisoren
- c) Abänderung der Statuten, hierzu sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich (Art. 25)

- d) Auflösung oder Fusion des Clubs und Verwendung des Clubvermögens (Art. 26)
- e) Entgegennahme des Revisions-Berichtes und Décharge-Erteilung

Stimmberechtigt sind Ehren- und Aktivmitglieder sowie Passivmitglieder, die dem Vorstand angehören. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Art. 17

Der Vorstand besteht aus Präsident, Kassier, Sekretär, bis zu 3 weiteren Mitgliedern und dem Präsidenten der Spielkommission. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein; jedes Geschlecht soll mindestens 40 % der Vorstandsmitglieder stellen.

Art. 18

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt im übrigen durch die ordentliche Generalversammlung. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss Aktivmitglied sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich,

Art. 19

Der Vorstand leitet den Club. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ des Clubs zugewiesen sind. Er stellt Dienstverträge und Spielreglemente auf. Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer von der Beitragspflicht befreit.

Art. 20

Der Präsident der Spielkommission wird von der GV für 2 Jahre gewählt. Die weiteren 2 bis 4 Spielkommissionsmitglieder werden vom Spiko-Präsidenten vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt. Die Geschäftskompetenz wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 21

Die Spielkommission hat insbesondere folgende Aufgaben zu erledigen:

1. Organisation des Spielbetriebes
2. Organisation von Wettspielen
3. Bestimmung der Teilnehmer an Freundschafts- und Wettspielen
4. Überwachung der Disziplin auf den Spielplätzen. Erledigung von Beschwerden und Reklamationen, wenn nötig Weiterleitung mit Antrag an den Vorstand.

Art. 22

Die Spielkommission arbeitet Vorschläge für die Spiel- und Platzreglemente aus und unterbreitet sie zur Genehmigung dem Vorstand. Sie entwirft ferner ein allgemeines Sportprogramm.

Art. 23

Die Generalversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder auf eine Amtszeit von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisoren. Diese haben der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen. Die Höhe der Eintrittsgebühren, Beiträge, Nenn Gelder usw. wird von der Generalversammlung jeweils für die darauf folgende Spielsaison festgesetzt (Ausnahme Art. 10). Die Rechnung des Clubs wird jeweils auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen und der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt.

Art. 23a

Die Mitglieder aller Vereinsorgane sind verpflichtet, Interessenkonflikte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Club zu vermeiden. Insbesondere dürfen sie ihre Stellung nicht zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter missbrauchen. Ergibt sich bei Beratungen oder Entscheidungen eines Organs ein persönlicher Interessenkonflikt, so ist dieser offenzulegen und die betroffene Person hat in den Ausstand zu treten. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Interessenkonflikten ist das betreffende Organmitglied zum Rücktritt verpflichtet.

Art. 24a

Der Vorstand kann Anteilscheine der Kategorie A zu Fr. 1'000.- ausgeben. Diese Anteilscheine der Kategorie A sind unverzinslich und haben eine unbeschränkte Laufzeit. Für den Fall, dass der Vorstand die Herausgabe von Anteilscheinen der Kategorie A beschliessen sollte, wird die Zeichnung von mindestens einem Anteilschein der Kategorie A à Fr. 1'000.-- für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Die Rückzahlung erfolgt beim Austritt innerhalb eines Jahres, soweit die finanzielle Lage des Vereins dies zulässt.

Art. 24b

Der Vorstand kann Anteilscheine der Kategorie B zu jeweils Fr. 1'000.— ausgeben. Die Zeichnung von Anteilscheinen der Kategorie B ist für alle Mitglieder freiwillig. Die Anteilscheine der Kategorie B werden verzinst. Die Rückzahlung erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

Art. 24c

Der Vorstand erlässt die Ausführungsregelungen für Anteilscheine der Kategorie A und B in einem Anteilschein-Reglement.

V. Haftungsausschluss

Art. 25

Die Unfallversicherung ist Sache jedes Spielers. Bei Unfällen an Trainingsspielen oder Wettkämpfen lehnt der Club jede Haftung ab.

VI. Statutenänderungen, (ev.) Fusion und Auflösung

Art. 26

Statutenänderungen könne nur von einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 27

Beschlüsse über Fusion oder Auflösung des Clubs können nur von der Generalversammlung gefasst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3 / 4 der stimmberechtigten Clubmitglieder. Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, so entscheidet die Generalversammlung mit Mehrheit über die Verwendung des Vermögens.

Statuten vom 22. März 1997, eingeschlossen der letzten Teilrevisionen vom 29. November 2005, 22. März 2007, 15. März 2018, 18. August 2020 vom 8. April 2022 und vom 25. März 2026 genehmigt.

Die Präsidentin:

Nadine Berchtold

26. März 2026

Qualified Electronic Signature by  SwissSign

Nadine Berchtold

Der Protokollführer:



Luca Rüsche